

De Koning of zijn afgevaardigde mag eveneens inspecties van de wagons waaraan een post-uitrusting is aangebracht en die ingeschreven zijn in het register van het bestuur uitvoeren.

Art. 14. Indien de inspecties en controles waarin artikel 13 voorziet situaties aantonen die verschillen van deze aangegeven door de aanvragers, met name tijdens de inschrijving van de wagons of wanneer de aanvragen tot verbetering van de jaarlijkse afrekening ingediend zijn en indien de aanvrager door deze situatie ten onrechte bedragen van steun heeft ontvangen, gaat de Koning of zijn afgevaardigde over tot verbeteringen van de bedragen van steun die werden toegekend aan de aanvrager.

Deze verbeteringen bestaan uit:

1° een regularisatie tijdens de volgende jaarlijkse afrekening ten voordele van de betrokken aanvragers, of;

2° een aanvraag tot terugbetaling binnen een termijn van een maand nadat de Koning of zijn afgevaardigde de aanvrager hiervan kennis heeft gegeven door middel van een aangetekende brief.

Bij gebrek aan betaling binnen de termijn bedoeld in alinea 2, 2°, belast de Koning of zijn afgevaardigde de Algemene Administratie van de Inning en de Invordering met de gedwongen invordering van de onrecht ontvangen steun overeenkomstig artikel 3 van de domaniale wet van 22 december 1949. De aldus ingevorderde en onrecht ontvangen bedragen komen toe tot de Schatkist. De aldus ingevorderde onterechte bedragen komen toe tot de Schatkist.

HOOFDSTUK 8. — Slotbepalingen

Art. 15. Deze wet treedt heeft uitwerking met ingang van 1 januari 2022 en houdt op uitwerking te hebben op 31 december 2024.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 20 mei 2022.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Mobiliteit,
G. GILKINET

Met 's Lands zegel gezegeld:

De Minister van Justitie,
V. VAN QUICKENBORNE

Nota

(1) Kamer van Volksvertegenwoordigers (www.dekamer.be)
Stukken : 55-2548
Integraal verslag : 11 mei 2022.

Des inspections des wagons ayant subi un post-équipement et enregistrés dans le registre de l'administration peuvent également être effectuées par le Roi ou son délégué.

Art. 14. Si les inspections et contrôles prévus à l'article 13 révèlent des situations différentes de celles déclarées par les demandeurs notamment lors de l'enregistrement des wagons ou lorsque des demandes de corrections du décompte annuel ont été introduites et si de par cette situation des montants d'aide ont été indûment perçus par le demandeur, le Roi ou son délégué procède à des corrections des montants d'aide alloués au demandeur.

Ces corrections consistent en :

1° une régularisation lors du versement annuel suivant au profit des demandeurs concernés, ou ;

2° une demande de remboursement dans un délai d'un mois après que le Roi ou son délégué en ait informé le demandeur par envoi recommandé.

En l'absence de paiement dans le délai visé à l'alinéa 2, 2°, le Roi ou son délégué charge l'Administration générale de la Perception et du Recouvrement, du recouvrement par voie de contrainte des aides indûment perçues concernées, conformément à l'article 3 de la loi domaniale du 22 décembre 1949. Les montants indus ainsi recouverts reviennent au Trésor.

CHAPITRE 8. — Dispositions finales

Art. 15. La présente loi produit ses effets le 1^{er} janvier 2022 et cesse d'être en vigueur le 31 décembre 2024.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 20 mai 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Mobilité,
G. GILKINET

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,
V. VAN QUICKENBORNE

Note

(1) Chambre des représentants (www.lachambre.be)
Documents : 55-2548
Compte rendu intégral : 11 mai 2022.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2022/20783]

7 OKTOBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van de bijlage bij het koninklijk besluit van 1 juli 2014 tot aanneming van de van toepassing zijnde vereisten op het rollend materieel voor het gebruik van rijpaden. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 oktober 2018 tot wijziging van de bijlage bij het koninklijk besluit van 1 juli 2014 tot aanneming van de van toepassing zijnde vereisten op het rollend materieel voor het gebruik van rijpaden (*Belgisch Staatsblad* van 16 oktober 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2022/20783]

7. OKTOBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Anlage des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Oktober 2018 zur Abänderung der Anlage des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2022/20783]

7 OCTOBRE 2018. — Arrêté royal portant modification de l'annexe à l'arrêté royal du 1^{er} juillet 2014 portant adoption des exigences applicables au matériel roulant pour l'utilisation des sillons. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 octobre 2018 portant modification de l'annexe à l'arrêté royal du 1^{er} juillet 2014 portant adoption des exigences applicables au matériel roulant pour l'utilisation des sillons (*Moniteur belge* du 16 octobre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

7. OKTOBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Anlage des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Eisenbahngesetzbuches, Artikel 68 § 2 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Oktober 2017;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.115/2/V des Staatsrates vom 10. September 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung einerseits, dass der belgische Eisenbahnsektor zur vorliegenden Abänderung zurate gezogen und über das Datum ihres Inkrafttretens informiert wurde, und andererseits, die Notwendigkeit, um diesen Erlass in Kraft treten zu lassen am 5. Juli 2018, dem Tag des Inkrafttretens der ersten Inbetriebnahmegenehmigung einer mit dem ETCS-System Level 2 ausgerüsteten Infrastruktur, um eine bestehende Rechtslage zu regularisieren, angesichts durch die oben genannte Genehmigung Rechte für die betreffenden Parteien entstanden sind, die gewährleistet werden müssen;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Teil A der Anlage zum Königlichen Erlass vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. im Feld „Abkürzungen“ wird die Liste der Abkürzungen durch die Nummern 19, 20, 21, 22 und 23 wie folgt ergänzt:

„19. „ZZS“: Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalegebung;

20. „ETCS“: European Train Control System;

21. „FS“: Full Supervision;

22. „LS“: Limited Supervision;

23. „IB“: Benutzer der Eisenbahninfrastruktur; dies kann ein Eisenbahnunternehmen oder sein Hilfsunternehmen oder der Infrastrukturverwalter oder sein Hilfsunternehmen sein;

24. „Verordnung (EU) Nr. 1315/2013“: Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU.“;

2. die Punkte 12.2.1.a, 12.2.1.b, 12.2.1.c und 12.2.1.d, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Oktober 2017, werden durch die Anlage zum vorliegenden Erlass ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2018 in Kraft.

Art. 3 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Eisenbahnverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Oktober 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Anlage zum Königlichen Erlass vom 7. Oktober 2018 zur Abänderung der Anlage des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen

	Allgemeine Anforderungen		
12.2.1.a	An Bord der Fahrzeuge zu installierende Signalgebungssysteme, abhängig von der Ausrüstung der zu befahrenden Infrastruktur.	<p>1. Unbeschadet anderer Bestimmungen und außer im Fall eines bestätigten Schadens, den der IB im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems verwaltet, ist es im Führerstand, von dem aus die Bewegung gesteuert wird, verboten, die vom ZSS-System gebotene Überwachungsstufe durch manuelles Umschalten in eine Betriebsart, in der die Funktionalitäten - teilweise oder vollständig - gesperrt oder abgeschaltet sind, oder durch Ausschalten des ZSS-Systems zu verringern oder aufzuheben, wobei die Liste der Betriebsarten nicht erschöpfend ist.</p> <p>2. Der IB legt die Regeln und Verfahren fest, die von seinem Personal einzuhalten sind, um sicherzustellen, dass die in den Zügen vorhandene ZSS-Ausrüstung jederzeit kompatibel ist, mit der auf der zu befahrenden Infrastruktur vorhandenen ZSS-Ausrüstung auf der Grundlage der vom Infrastrukturbetreiber zugewiesenen Zugtrasse. Der Infrastrukturbetreiber teilt den IB - für jeden Teil der Infrastruktur - die Art der installierten ZSS-Ausrüstung über das Infrastrukturregister mit.</p> <p>3. Unbeschadet anderer Bestimmungen treffen die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB die erforderlichen Vorkehrungen, damit jedes Fahrzeug mit fahrzeugseitiger ETCS-Ausrüstung, das für Level 1 oder für Level 1 und 2 geeignet ist und der Version 2.3.0d oder 3.3.0 oder 3.4.0 oder 3.6.0 der ETCS-Spezifikationen entspricht, mit ETCS Level 1 FS auf der Infrastruktur fährt, auf der ETCS Level 1 FS in Betrieb ist. Auf einer solchen Infrastruktur hat die im Header der ETCS-Telegramme enthaltene Variable „M_VERSION“ einen Wert von „1.0“ oder „1.1“. Unbeschadet der nachstehenden allgemeinen Anforderung Nr. 10 gilt diese Bedingung auch für jede fahrzeugseitige ETCS-Ausrüstung, die einer Version der ETCS-Spezifikationen vor Version 2.3.0d entspricht, z. B. 2.2.2+ oder Corridor 2007.</p> <p>4. Unbeschadet anderer Bestimmungen treffen die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB die erforderlichen Vorkehrungen, damit jedes Fahrzeug mit fahrzeugseitiger ETCS-Ausrüstung, das für Level 1 und 2 geeignet ist und der Version 2.3.0d oder 3.3.0 oder 3.4.0 oder 3.6.0 der ETCS-Spezifikationen entspricht, mit ETCS Level 2 FS auf der Infrastruktur fährt, auf der ETCS Level 2 FS in Betrieb ist. Auf einer solchen Infrastruktur hat die im Header der ETCS-Telegramme und -Funkmeldungen enthaltene Variable „M_VERSION“ einen Wert von „1.0“ oder „1.1“. Zu den erforderlichen Vorkehrungen gehören unter anderem die notwendigen Schritte, um in jedem betroffenen Fahrzeug die Verschlüsselungscodes für die Datenübertragung über das GSM-R-System zu installieren, die für den Verkehr in ETCS Level 2 FS erforderlich sind. Der Infrastrukturbetreiber organisiert innerhalb seiner Organisation eine Stelle, die für die Verwaltung und Verteilung der Verschlüsselungscodes zuständig ist, die für den Verkehr in ETCS Level 2 FS erforderlich sind. Unbeschadet der nachstehenden allgemeinen Anforderung Nr. 10 gilt diese Bedingung auch für jede fahrzeugseitige ETCS-Ausrüstung, die einer Version der ETCS-Spezifikationen vor Version 2.3.0d entspricht, z. B. 2.2.2+ oder Corridor 2007.</p> <p>5. Solange das nationale System TBL1+ auf der Infrastruktur verfügbar ist, und unbeschadet anderer Bestimmungen, treffen die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB die erforderlichen Vorkehrungen, damit jedes Fahrzeug mit fahrzeugseitiger ETCS-Ausrüstung, das für Level 1 geeignet, jedoch für Level 2 ungeeignet ist und der Version 2.3.0d oder 3.3.0 oder 3.4.0 oder 3.6.0 der ETCS-Spezifikationen entspricht, unter der Überwachung des nationalen Systems TBL1+ auf der Infra-</p>	<p>EN 50126 EN 50128 EN 50129</p> <p>Teil B der vorliegenden Anlage</p> <p>L, M, Vpil, OTM</p> <p>TSI ZSS</p> <p>Infrastrukturregister/vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellte Daten über die Infrastruktur</p>

	<p>struktur fährt, auf der ETCS Level 2 FS in Betrieb ist. Auf einer solchen Infrastruktur hat die im Header der ETCS-Telegramme und -Funkmeldungen enthaltene Variable „M_VERSION“ einen Wert von „1.0“ oder „1.1“. Unbeschadet der nachstehenden allgemeinen Anforderung Nr. 10 gilt diese Bedingung auch für jede fahrzeugseitige ETCS-Ausrüstung, die einer Version der ETCS-Spezifikationen vor Version 2.3.0d entspricht, z. B. 2.2.2+ oder Corridor 2007.</p>	
<p>6.</p>	<p>Unbeschadet anderer Bestimmungen treffen die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB die erforderlichen Vorkehrungen, damit jedes Fahrzeug mit fahrzeugseitiger ETCS-Ausrüstung, das für Level 1 oder für Level 1 und 2 geeignet ist und der Version 3.4.0 oder 3.6.0 der ETCS-Spezifikationen entspricht, mit ETCS Level 1 LS auf der Infrastruktur fährt, auf der ETCS Level 1 LS in Betrieb ist. Auf einer solchen Infrastruktur hat die im Header der ETCS-Telegramme enthaltene Variable „M_VERSION“ einen Wert von „2.0“ oder „2.1“.</p>	
<p>7.</p>	<p>Solange das nationale System TBL1+ auf der Infrastruktur verfügbar ist, und unbeschadet anderer Bestimmungen, treffen die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB die erforderlichen Vorkehrungen, damit jedes Fahrzeug mit fahrzeugseitiger ETCS-Ausrüstung, das für Level 1 oder für Level 1 und 2 geeignet ist und der Version 2.3.0d oder 3.3.0 der ETCS-Spezifikationen entspricht, unter der Überwachung des nationalen Systems TBL1+ auf der Infrastruktur fährt, auf der ETCS Level 1 LS in Betrieb ist. Auf einer solchen Infrastruktur hat die im Header der ETCS-Telegramme und -Funkmeldungen enthaltene Variable „M_VERSION“ einen Wert von „2.0“ oder „2.1“. Unbeschadet der nachstehenden allgemeinen Anforderung Nr. 10 gilt diese Bedingung auch für jede fahrzeugseitige ETCS-Ausrüstung, die einer Version der ETCS-Spezifikationen vor Version 2.3.0d entspricht, z. B. 2.2.2+ oder Corridor 2007.</p>	
<p>8.</p>	<p>Sobald ETCS Level 1 FS (kombiniert mit dem nationalen System TBL1+, solange dieses auf der Infrastruktur verfügbar ist) oder ETCS Level 1 LS (kombiniert mit dem nationalen System TBL1+, solange dieses auf der Infrastruktur verfügbar ist) auf einem beliebigen Teil der konventionellen Infrastruktur in Betrieb genommen wird, ist das Fahren unter Überwachung durch das nationale Memor/Krokodil-System auf einer solchen Infrastruktur verboten. Darüber hinaus muss das Memor/Krokodil-System endgültig demontiert werden an jedem Informationspunkt, der mit ETCS Level 1- und/oder TBL1+-Balisen ausgestattet ist, spätestens am Tag vor der ersten Änderung des Netzfahrplans, die auf ein Jahr folgt, in dem ETCS Level 1 FS oder ETCS Level 1 LS auf diesem Teil der Infrastruktur in Betrieb genommen wurde.</p>	
<p>9.</p>	<p>Sobald ETCS Level 2 FS (kombiniert mit dem nationalen System TBL1+, solange dieses auf der Infrastruktur verfügbar ist) auf einem beliebigen Teil der konventionellen Infrastruktur in Betrieb genommen wird, ist das Fahren unter Überwachung durch das nationale Memor/Krokodil-System auf einer solchen Infrastruktur verboten. TBL1+-Balisen können auch für ETCS Level 2 FS-Funktionalitäten verwendet werden. Darüber hinaus muss das Memor/Krokodil-System endgültig demontiert werden an jedem Informationspunkt, der mit TBL1+-Balisen ausgestattet ist, spätestens am Tag vor der ersten Änderung des Netzfahrplans, die auf ein Jahr folgt, in dem ETCS Level 2 FS auf diesem Teil der Infrastruktur in Betrieb genommen wurde.</p>	
<p>10.</p>	<p>Der Verkehr von Fahrzeugen mit fahrzeugseitiger ETCS-Ausrüstung, die einer Version der ETCS-Spezifikationen vor Version 2.3.0d entspricht, z. B. 2.2.2+ oder Corridor 2007, ist ab dem 30. Dezember 2023 untersagt. Bis zu diesem Zeitpunkt umfasst jeder Antrag auf Genehmigung der Inbetriebnahme den Nachweis, dass die ZSS-Ausrüstung der betreffenden Fahrzeuge mit der ZSS-Ausrüstung jedes befahrenen Abschnitts der Infrastruktur kompatibel ist.</p>	
<p>11.</p>	<p>Mit Ausnahme von OTM darf die Sicherheitsbehörde keine Inbetriebnahmegenehmigung für ein Fahrzeug erteilen, das nach dem 1. Januar 2012 bestellt oder nach dem 1. Januar 2015 erstmals in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in Betrieb genommen wurde, wenn das betreffende Fahrzeug nicht mit ETCS ausgestattet ist.</p>	

	<p>12. Solange das nationale System TBL1+ auf der Infrastruktur verfügbar ist, und unbeschadet anderer Bestimmungen, ist der Verkehr von mit dem nationalen System TBL1+, jedoch nicht mit dem ETCS-System, ausgerüsteten Fahrzeugen, auf einem beliebigen Teil der konventionellen Infrastruktur, auf der ETCS (Level 1 oder 2, FS oder LS) in Betrieb ist, nur in folgenden Fällen erlaubt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für den Verkehr von Personen- und Güterzügen, einschließlich der zusätzlichen Fahrten dieser Züge: nur wenn der Verkehr mit einem Fahrzeug durchgeführt wird, das vor dem 1. Januar 2012 bestellt oder vor dem 1. Januar 2015 erstmals in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Betrieb genommen wurde; Für den Verkehr für die Zwecke des Infrastrukturbetreibers; Für den Verkehr von Nostalgie- oder Museumsbahnen; Für den Verkehr von technischen Zügen. <p>13. Die Infrastruktur besteht aus zwei Teilen: der konventionellen Infrastruktur und der Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur. Die Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur besteht aus den Linien mit den Nummern 1, 1/1, 1/2, 1/3, 2, 3 und 4. Die konventionelle Infrastruktur besteht aus den Linien, die nicht Bestandteil der Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur sind. Auf der Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur steuert die in den Zügen installierte ZZS-Ausrüstung automatisch technische Funktionen der elektrischen Zuförderung, z. B. das Absenken des Stromabnehmers und das Ein- und Ausschalten des Hauptschalters, auf der Grundlage von Informationen, die von der in der Infrastruktur vorhandenen ZZS-Ausrüstung übermittelt werden. Die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Fahrzeuge so ausgerüstet sind, dass sie die technischen Funktionen der elektrischen Zuförderung ausführen können, die dem Teil der Infrastruktur entsprechen, auf dem der Verkehr stattfindet, und zwar auf der Grundlage, der vom Infrastrukturbetreiber veröffentlichten Spezifikationen.</p> <p>14. Bei der Zu- und Ausfahrt der Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 1, 1/1, 1/2 und 1/3 wird die Kontrollfunktion für die Aktivierung und Deaktivierung des TVM-Systems von einem anderen ZZS-System ausgeführt. Die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 1, 1/1, 1/2 und 1/3 verkehrenden Fahrzeuge, mit Ausnahme von OTM, mit einem System zur Kontrolle der Aktivierung und Deaktivierung des TVM-Systems ausgestattet sind, das auf der Grundlage, der vom Infrastrukturbetreiber veröffentlichten Spezifikationen entwickelt wurde.</p> <p>15. Die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die fahrzeugspezifische ETCS-Ausrüstung eines jeden Fahrzeugs die nationalen belgischen Anforderungen an ETCS-Bremskurven erfüllt. Der Infrastrukturbetreiber veröffentlicht die nationalen belgischen Anforderungen an ETCS-Bremskurven.</p> <p>16. Die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die fahrzeugspezifische Ausrüstung des nationalen TBL1+-Systems mindestens der Fachgrundspezifikation von TBL1+ entspricht. Der Infrastrukturbetreiber veröffentlicht die Fachgrundspezifikation von TBL1+. Auf freiwilliger Basis und zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus haben die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB die Möglichkeit, ein TBL1+-System zu verwenden, das zusätzliche Überwachungsfunktionen enthält, die über die in der Fachgrundspezifikation von TBL1+ vorgeschriebenen hinausgehen. In diesem Fall dürfen Abweichungen von der Fachgrundspezifikation von TBL1+ niemals zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus gegenüber dem Niveau führen, das von einem System erreicht würde, das nur die Fachgrundspezifikation von TBL1+ erfüllt.</p>	
--	--	--

	<p>17. Spätestens innerhalb eines Monats nach Erscheinen des vorliegenden Erlasses im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht der Infrastrukturbetreiber eine Karte, auf der die Standorte der ZS-Ausrüstungen des Typs ETCS Level 1 FS (mit oder ohne seitliche Lichtsignale), ETCS Level 2 FS mit einer permanenten Ausweichmöglichkeit auf ETCS Level 1 FS, ETCS Level 2 FS, ETCS Level 1 LS und TVM430 am 14. Dezember 2025 auf jedem Abschnitt der Infrastruktur verzeichnet sind. Gegebenenfalls veröffentlicht der Infrastrukturbetreiber unverzüglich alle späteren Aktualisierungen dieser Karte.</p> <p>18. Unbeschadet anderer Bestimmungen treffen die Antragsteller von Inbetriebnahmegenehmigungen und die IB die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass bis zum 31. Juli 2019 die GSM-R-Ausrüstung sowohl für die Sprachübertragung als auch für die Datenübertragung, die für den Verkehr mit ETCS Level 2 FS erforderlich ist, den ETSI-Normen TS 102 933-1 (Version 2.1.1 oder höher) und TS 102 933-2 (Version 2.1.1 oder höher) entspricht. Ab dem 1. August 2019 und in Anwendung der Artikel 70 und 75 des Eisenbahngesetzbuches können der Infrastrukturbetreiber und die Sicherheitsbehörde, wenn sie es für notwendig erachten, den Verkehr jedes Fahrzeugs einschränken oder verbieten, dessen GSM-R-Ausrüstung nicht den ETSI-Normen TS 102 933-1 (Version 2.1.1 oder höher) und TS 102 933-2 (Version 2.1.1 oder höher) entspricht, was ein Risiko für die Sicherheit oder die Regelmäßigkeit des Verkehrs bedeuten würde.</p>		
--	---	--	--

12.2.1.b	<p>An Bord der Fahrzeuge zu installierende Signalgebungs-systeme, abhängig von der Ausrüstung der zu befahrenden Infrastruktur.</p> <p>Zusätzliche Anforderungen, die vom 5. Juli 2018 bis zum 15. Dezember 2018 anwendbar sind</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen, die vom 5. Juli 2018 bis zum 15. Dezember 2018 anwendbar sind</p> <p>Die Arten von ZSS-Ausrüstungen, die in der Infrastruktur vorhanden sein können, sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Memor/Krokodil; 2. Memor/Krokodil und TBL1; 3. Memor/Krokodil und TBL1+; 4. ETCS Level 1 FS (nicht in Kombination mit seitlichen Lichtsignalen) und TBL2. Hinweis: Diese Art von Ausrüstung gibt es nur auf der Hochgeschwindigkeitslinie Nr. 2; 5. Memor/Krokodil und TBL1 und TBL1+; 6. ETCS Level 1 FS und TBL1+; 7. ETCS Level 2 FS mit einer permanenten Ausweichmöglichkeit auf ETCS Level 1 FS. Hinweis: Diese Art von Ausrüstung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 3 und 4; 8. TBL1+. Hinweis: Diese Art von Ausrüstung kann nur auf Linien existieren, die nicht Teil des transeuropäischen Netzes gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sind; 9. TVM430. Hinweis: Diese Art von Ausrüstung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 1, 1/1, 1/2 und 1/3; 10. ETCS Level 2 FS und TBL1+. <p>Der Infrastrukturbetreiber veröffentlicht im Infrastrukturregister die Spezifikationen bezüglich der Ausrüstung, die in jedem Abschnitt der Infrastruktur vorhanden ist.</p> <p>Unbeschadet anderer Unvereinbarkeiten ist das Fahren auf den Infrastrukturen der Typen 4, 6, 7, 8, 9 und 10 unter Überwachung durch das Memor/Krokodil-System verboten.</p>	<p>L, M, Vpil, OTM</p>	<p>EN 50126 EN 50128 EN 50129</p> <p>Teil B der vorliegenden Anlage</p> <p>TSI ZSS</p> <p>Infrastrukturregister/vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellte Daten über die Infrastruktur</p>
----------	---	--	------------------------	---

<p>12.2.1.c</p>	<p>An Bord der Fahrzeuge zu installierende Signalgebungssysteme, abhängig von der Ausrüstung der zu befahrenden Infrastruktur.</p> <p>Zusätzliche Anforderungen, die vom 16. Dezember 2018 bis zum 10. Dezember 2022 anwendbar sind</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen, die vom 16. Dezember 2018 bis zum 10. Dezember 2022 anwendbar sind</p> <p>Die Arten von ZSS-Ausrüstungen, die in der Infrastruktur vorhanden sein können, sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Memor/Krokodil; 2. Memor/Krokodil und TBL1; 3. Memor/Krokodil und TBL1+; 4. Aufgehoben; 5. Memor/Krokodil und TBL1 und TBL1+; 6. ETCS Level 1 FS und TBL1+; 7. ETCS Level 2 FS mit einer permanenten Ausweichmöglichkeit auf ETCS Level 1 FS. Hinweis: Diese Art von Ausrüstung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 3 und 4; 8. TBL1+. Hinweis: Diese Art von Ausrüstung kann nur auf Linien existieren, die nicht Teil des transeuropäischen Netzes gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sind; 9. TVM430. Hinweis: Diese Art von Ausrüstung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 1, 1/1, 1/2 und 1/3; 10. ETCS Level 2 FS und TBL1+; 11. ETCS Level 1 LS und TBL1+; 12. ETCS Level 1 FS (nicht in Kombination mit seitlichen Lichtsignalen). Hinweis: Diese Art von Ausrüstung gibt es nur auf der Hochgeschwindigkeitslinie Nr. 2. <p>Der Infrastrukturbetreiber veröffentlicht im Infrastrukturregister die Spezifikationen bezüglich der Ausrüstung, die in jedem Abschnitt der Infrastruktur vorhanden ist.</p> <p>Unbeschadet anderer Unvereinbarkeiten ist das Fahren auf den Infrastrukturen der Typen 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 unter Überwachung durch das Memor/Krokodil-System verboten.</p>	<p>L, M, Vpil, OTM</p>	<p>EN 50126 EN 50128 EN 50129</p> <p>Teil B der vorliegenden Anlage</p> <p>TSI ZSS</p> <p>Infrastrukturregister/vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellte Daten über die Infrastruktur</p>
-----------------	---	--	------------------------	---

12.2.1.d	An Bord der Fahrzeuge zu installierende Signale, abhangig von der Ausrustung der zu befahrenden Infrastruktur.	<p>Zusatztliche Anforderungen, die vom 11. Dezember 2022 bis zum 13. Dezember 2025 anwendbar sind</p> <p>Die Arten von ZSS-Ausrustungen, die in der Infrastruktur vorhanden sein konnen, sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Memor/Krokodil; 2. Aufgehoben; 3. Memor/Krokodil und TBL1+; 4. Aufgehoben; 5. Aufgehoben; 6. ETCS Level 1 FS und TBL1+; 7. ETCS Level 2 FS mit einer permanenten Ausweichmoglichkeit auf ETCS Level 1 FS. Hinweis: Diese Art von Ausrustung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 3 und 4; 8. TBL1+. Hinweis: Diese Art von Ausrustung kann nur auf Linien existieren, die nicht Teil des transeuropaischen Netzes gema der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sind; 9. TVM430. Hinweis: Diese Art von Ausrustung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 1, 1/1, 1/2 und 1/3; 10. ETCS Level 2 FS und TBL1+; 11. ETCS Level 1 LS und TBL1+; 12. ETCS Level 1 FS (nicht in Kombination mit seitlichen Lichtsignalen). Hinweis: Diese Art von Ausrustung gibt es nur auf der Hochgeschwindigkeitslinie Nr. 2. <p>Der Infrastrukturbetreiber veroffentlicht im Infrastrukturregister die Spezifikationen bezuglich der Ausrustung, die in jedem Abschnitt der Infrastruktur vorhanden ist.</p> <p>Unbeschadet anderer Unvereinbarkeiten ist das Fahren auf den Infrastrukturen der Typen 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 unter Uberwachung durch das Memor/Krokodil-System verboten.</p>	L, M, Vpil, OTM	<p>EN 50126</p> <p>EN 50128</p> <p>EN 50129</p> <p>Teil B der vorliegenden Anlage</p> <p>TSI ZSS</p> <p>Infrastrukturregister/vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellte Daten uber die Infrastruktur</p>
----------	--	---	-----------------	--

	<p>An Bord der Fahrzeuge zu installierende Signalgebungssysteme, abhangig von der Ausrustung der zu befahrenden Infrastruktur.</p>	<p>Zusatzliche Anforderungen, die ab dem 14. Dezember 2025 anwendbar sind</p> <p>Die Arten von ZSS-Ausrustungen, die in der Infrastruktur vorhanden sein konnen, sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben; 2. Aufgehoben; 3. Aufgehoben; 4. Aufgehoben; 5. Aufgehoben; 6. ETCS Level 1 FS und TBL1+. Hinweis: Diese Art von Ausrustung ist auf Hauptgleisen nicht mehr vorhanden; 7. ETCS Level 2 FS mit einer permanenten Ausweichmoglichkeit auf ETCS Level 1 FS. Hinweis: Diese Art von Ausrustung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 3 und 4; 8. Aufgehoben; 9. TVM430. Hinweis: Diese Art von Ausrustung gibt es nur auf den Hochgeschwindigkeitslinien Nr. 1, 1/1, 1/2 und 1/3; 10. ETCS Level 2 FS und TBL1+. Hinweis: Diese Art von Ausrustung ist auf Hauptgleisen nicht mehr vorhanden; 11. ETCS Level 1 LS und TBL1+. Hinweis: Diese Art von Ausrustung ist auf Hauptgleisen nicht mehr vorhanden; 12. ETCS Level 1 FS (nicht in Kombination mit seitlichen Lichtsignalen). Hinweis: Diese Art von Ausrustung gibt es nur auf der Hochgeschwindigkeitslinie Nr. 2; 13. ETCS Level 2 FS; 14. ETCS Level 1 FS (in Kombination mit seitlichen Lichtsignalen); 15. ETCS Level 1 LS. <p>Der Infrastrukturbetreiber veroffentlicht im Infrastrukturregister die Spezifikationen bezuglich der Ausrustung, die in jedem Abschnitt der Infrastruktur vorhanden ist.</p> <p>Hinweis: Der Infrastrukturbetreiber legt ebenfalls die Hauptgleise im Infrastrukturregister fest.</p>	<p>L, M, Vpil, OTM</p>	<p>EN 50126 EN 50128 EN 50129</p> <p>Teil B der vorliegenden Anlage</p> <p>TSI ZZS</p> <p>Infrastrukturregister/vom Infrastrukturbetreiber bereitgestellte Daten uber die Infrastruktur</p>
<p>12.2.1.e</p> <p>Zusatzliche Anforderungen, die ab dem 14. Dezember 2025 anwendbar sind</p>				

Gesehen, um Unserem Erlass vom 7. Oktober 2018 zur Abänderung der Anlage des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT